



VERORDNUNG

Gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, § 41, Abs. 1, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sinabelkirchen in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2008 nachstehende Verordnung beschlossen:

Zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich die Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch eine Überpopulation an Wildenten im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sinabelkirchen, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

Das Füttern von Wildenten und das Auslegen von Futter ist ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sinabelkirchen, untersagt. Ausgenommen vom Fütterungsverbot sind die Jagdberechtigten nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 i.d.g.F.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10, Abs. 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe von € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Gemäß § 92 Abs.1 der Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F., beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ernst Huber